

47. 1. Wie wirkt die im Krieg angeordnete Verbunkelung auf die Betriebsgefahr der Straßenbahn und auf die Sorgfaltspflicht des Fahrgastes ein?

2. Zum Begriff des mitwirkenden Verschuldens.

RhaftpflG. § 1. BGB. § 254.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1941 i. S. Ebd. Eisenbahnges.  
AG. (Bek.) w. Frau G. (Kl.). VI 47/41.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Ehemann der Klägerin fuhr am 24. November 1939 in dem Triebwagen eines Straßenbahnzuges der Beklagten von seinem Büro in der S.allee nach K., wo er wohnte. Zwischen 18 und 18½ Uhr stieg er am S.-B.-Platz aus, kam dabei auf dem Pflaster der Verkehrsinsel zu Fall und zog sich erhebliche Verletzungen zu, an deren Folgen er am 17. Dezember 1939 im Krankenhaus starb.

Die Klägerin, die ihren Ehemann beerbt hat, verlangt Schadenersatz von der Beklagten. Sie behauptet, der Wagen habe gehalten, dann aber, als ihr Mann gerade auf die Verkehrsinsel hinuntergetreten sei, wieder angezogen. Dabei habe G. seiner Gewohnheit

gemäß aus besonderer Vorsicht die rechte Hand am rechten Griff des Ausgangs gehabt, weil der linke Griff erfahrungsgemäß immer schon von den wartenden Fahrgästen vor dem Einsteigen ergriffen werde. Die Beklagte wendet ein, der Unfall sei auf höhere Gewalt, nämlich auf die Verdunkelung infolge des Kriegszustandes, außerdem aber auf eigenes Verschulden des S. zurückzuführen; der Wagen sei noch nicht an der Haltestelle gewesen, habe auch noch nicht gehalten, und der Berunglückte hätte die allgemeine Verkehrsregel „linke Hand am linken Griff“ beachten müssen.

Das Landgericht hat dem auf Feststellung der Schadenserfajpflicht gerichteten Klageantrag im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zur Hälfte entsprochen. Mit der Berufung, die beide Parteien eingelegt haben, hat die Beklagte die Abweisung der Klage, die Klägerin zunächst die Erhöhung der Feststellung der Erfajpflicht auf  $\frac{3}{4}$  beantragt. Sodann ist die Klägerin zur Leistungsfrage übergegangen und hat Zahlung von 1500 RM. ( $\frac{3}{4}$  von 2000 RM.) sowie einer monatlichen Rente von 225 RM. ( $\frac{3}{4}$  von 300 RM.) verlangt. Das Oberlandesgericht hat diese Ansprüche zu  $\frac{2}{3}$  dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Berufungen im übrigen zurückgewiesen. Es hat der Klägerin also gleich dem Landgericht grundsätzlich (nämlich mit  $\frac{2}{3}$  von  $\frac{3}{4}$ ) die Hälfte des vollen Schadenserfajges zugesprochen.

Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

1. Für den in ihrem Betriebe geschehenen Unglücksfall haftet die Beklagte bis zur Grenze der höheren Gewalt. Als solche ist die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung nicht anzusehen, weil es sich dabei, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt und die Revision auch nicht bemängelt, um einen die Allgemeinheit treffenden Dauerzustand handelt, auf den sich, wie jeder andere, auch die Straßenbahn einstellen kann und muß. Die Revision hält jedoch eine Einschränkung der Haftung aus § 1 HaftpflG. immerhin insofern für geboten, als zu den allgemeinen Betriebsgefahren, für welche die Bahn einzustehen habe, nicht die besonderen Kriegsgefahren zu rechnen seien; für diese müsse unter dem Gesichtspunkte der „Gefahrgemeinschaft“, der „Gefahrenkameradschaft aller Volksgenossen“ die Volksgemeinschaft eintreten; nicht aber dürfe jemand,

den kein Verschulden treffe, dafür haftbar gemacht werden. Hierin kann der Revision nicht beigetreten werden. Ebenso wie nach ihren weiteren zutreffenden Darlegungen die Verdunkelung an die Vorsicht jedes Fahrgastes erhöhte Anforderungen stellt, ist andererseits nicht zu leugnen, daß sie auch auf den Betrieb der Straßenbahn notwendigerweise als gefahrerhöhender Umstand einwirkt. Wenn sie von jedem, wie auch seine Haftung gesetzlich gestaltet sein mag (ob sie Verschulden voraussetzt oder nicht), hingenommen werden muß und niemand sich durch Berufung auf sie von der Haftung befreien kann, so zeigt sich gerade darin die Gefahrengemeinschaft, auf welche die Revision hinweist. Es läßt sich deshalb auch nicht sagen, daß jemand, der inmitten der Kriegsgefahr der Verdunkelung eine ihm bekannte Unfallverhütungsvorschrift (hier: „linke Hand am linken Griff“) außer acht lasse, die Folgen, wenigstens in der Regel, allein zu tragen habe. Nur so viel ist richtig, daß die Verdunkelung nicht einseitig zumungunsten der Straßenbahn wirken kann, daß vielmehr auch an den Fahrgast, damit er nicht zu Schaden komme, erhöhte Anforderungen der Sorgfalt zu stellen sind. Mehr ist auch den Aufsätzen von Däubler (Df. 1940 S. 317) und Wussow (Df. Ausg. A 1941 S. 170), auf die sich die Revision beruft, nicht zu entnehmen. Gerade diesen Gesichtspunkt hat aber der Berufsrichter in völlig ausreichendem Maße berücksichtigt, wenn er ausführt, die Beklagte habe Ende November 1939, also zu einer Zeit, in der die Verdunkelungsvorschriften erst kurze Zeit bestanden, keinen Anlaß zu besonderen Sicherungsmaßnahmen gehabt; es sei vielmehr „in erster Linie“ Pflicht des Fahrgastes, durch erhöhte Aufmerksamkeit die infolge der Verdunkelung drohenden Gefahren zu vermeiden. Verallgemeinert könnte diese letzte Bemerkung sogar eher eine unzulässige Benachteiligung des Fahrgastes gegenüber der Straßenbahn bedeuten. Doch kann das hier um so mehr dahingestellt bleiben, als die Beklagte dadurch keinesfalls beschwert ist.

2. Daß bei Erörterung des eigenen Verschuldens des Verunglückten der Begriff der Fahrlässigkeit im Berufungsurteil verkannt worden wäre, wie die Revision darzulegen sucht, trifft gleichfalls nicht zu. Ganz im Sinne der Revision hat vielmehr der Vorberrichter in den Gründen seines Urteils zunächst ausgeführt, §. habe als Fahrgast im Hinblick auf sein Alter und eine dadurch bedingte gewisse Gebrechlichkeit (Unsicherheit in den Beinen) ganz besonderen Anlaß zu größter

Vorsicht gehabt und hätte gerade deswegen auch die Regel „linke Hand am linken Griff“ beim Aussteigen nicht mißachten dürfen. Bei der nach § 254 BGB. vorzunehmenden Abwägung, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden sei, hat der Berufsrichter dann freilich dem H. und damit der Klägerin zugute gehalten, daß er nicht so sehr aus grobem Leichtsinne als vielmehr aus Ungeschicklichkeit und falscher Beurteilung der Gefahrenlage zu Schaden gekommen sei. Damit sollte nach dem Zusammenhang der Gründe nicht etwa, wie die allerdings bedenkliche Ausdrucksweise vermuten lassen könnte, dem H. zugute gehalten werden, er sei ein ungeschickter und zu falscher Beurteilung neigender Mensch gewesen — solche besondere Veranlagung müßte zu seinen Lasten gehen —; vielmehr liegt dieser Würdigung des Sachverhalts, die immerhin einen Leichtsinne des H., wenn auch keinen groben, annimmt, die richtige Erkenntnis zugrunde, daß innerhalb des Bahnbetriebes im Augenblick der Gefahr zwar mit ungeschicktem und falschem Verhalten der Fahrgäste im allgemeinen, nicht aber mit deren Leichtsinne gerechnet werden muß.

3. Endlich trifft auch die Verfahrensrüge, welche die Revision auf Grund des § 286 ZPO. erhebt, nicht zu. . . (Wird ausgeführt.)